

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rövershagen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.08.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

# § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

| 1. | im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge   | von bisher<br>EUR<br>4.117.500 | auf<br>EUR<br>4.312.800 |
|----|--|--------------------------------|-------------------------|
|    | der Gesamtbetrag der Aufwendungen  | 4.762.800                      | 5.013.800               |
|    | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von  | -620.300                       | -676.000                |
| 2. | im Finanzhaushalt a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen   | von bisher<br>EUR<br>3.790.200 | auf<br>EUR<br>3.977.400 |
|    | der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>   | 4.406.800                      | 4.603.400               |
|    | der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen   | -616.600                       | -626.000                |
|    | b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 579.400<br>1.558.200           | 602.500<br>1.337.800    |
|    | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit  | -978.800                       | -735.300                |

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

# § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite gem. § 53 KV M-V wird von 379.000 € auf 397.700 € festgesetzt.

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 300 v.H.

auf 300 v. H

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von bisher 360 v.H.

auf 360 v. H

2. Gewerbesteuer

von bisher 330 v.H.

auf 330 v. H

#### § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesen Stellen beträgt

statt bisher **6,75** Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr **6,90** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### § 7 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000 € netto festgesetzt.

#### § 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

- 1. Mehrerträge aus den öffentlich-rechtlichen Mitteln und privatrechtlichen Leistungsentgelten in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen in diesen Teilhaushalten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Sach- und Dienstleistungen.
- 2. Mehreinzahlungen im Investitionsbereich eines Teilhaushaltes berechtigen zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Teilhaushaltes.
- 3. Mehrerträge in den einzelnen Teilhaushalten mit Ausnahme der für interne Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen bei Aufwendungen in diesen Teilhaushalten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesen Teilhaushalten zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.
- 4. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 5. Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- 6. Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden nach § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Produktes und Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
- 7. Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden gem. § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

### Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

 zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

von bisher 6.202.593 EUR auf voraussichtlich 8.091.867 EUR

zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
 zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher auf voraussichtlich 8.911.485 EUR 10.715.138 EUR

 zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher auf voraussichtlich 18.453.162 EUR 20.342.437 EUR

Gelbensande, den 22.09.2021

Ort, Datum



Dr. Verena Schöne Bürgermeisterin